

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WERK-/DIENSTVERTRÄGE

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) sind Bestandteil aller Angebote und Werk-/Dienstverträge und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen nexadus und dem Auftraggeber. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben weder in Rahmenverträgen noch in Einzelverträgen oder Bestellungen Gültigkeit, es sei denn, nexadus hätte der Geltung abweichender Bedingungen schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall der Inbezugnahme in der laufenden Korrespondenz.

2. Vertragsgegenstand, Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. nexadus übernimmt in eigener Verantwortung die Ausführung der in Einzelverträgen oder Bestellung spezifizierten Aufgaben. nexadus wird die Leistungen vertragsgemäß unter Anwendung des Standes der Technik zu Projektbeginn ausführen.
- 2.2. nexadus unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Die Auswahl, Anweisung, Einsatzform und Beaufsichtigung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter obliegt nexadus. Auch gegenüber Angestellten von nexadus hat der Auftraggeber keine Weisungsbefugnis. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, betriebsspezifische Hinweise und Anweisungen in Bezug auf das Arbeitsergebnis zu erteilen.
- 2.3. Alle Angebote von nexadus verstehen sich bis zu ihrer endgültigen Auftragsbestätigung als freibleibend.
- 2.4. Eine Änderung, Erweiterung oder Eingrenzung des Leistungsumfangs im Rahmen eines Einzelvertrages bzw. einer Bestellung kann zwischen den Parteien nur schriftlich vereinbart werden und erfolgt gegen Anpassung der vereinbarten Vergütung und etwaig vereinbarter Termine.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten bei der Erbringung der Leistung, insbesondere der Verpflichtung zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungsschäden hieraus zu seinen Lasten.
- 3.2. Der Auftraggeber haftet nexadus dafür, dass die überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch nexadus ausschließen oder beeinträchtigen.

4. Termine

Soweit keine Termine vereinbart sind, bestimmt nexadus diese nach billigem Ermessen. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit

5. Abnahme

- 5.1. Die Schlussabnahme im Rahmen eines Werkvertrages erfolgt durch den Auftraggeber nach Fertigstellung und Übergabe der in den jeweiligen Einzelverträgen bzw. Bestellungen festgelegten Leistungen schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen.
- 5.2. Nach Abnahme der Leistungen erstellt nexadus eine prüffähige Schlussrechnung.
- 5.3. Erklärt der Auftraggeber trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme, kann nexadus dem Auftraggeber schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich darlegt.
- 5.4. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Auftraggeber beginnt, das Auftragsergebnis zu nutzen.

5.5. Bei Vorliegen eines lediglich unwesentlichen Mangels darf die Abnahme nicht verweigert werden.

6. Vergütung und Abrechnung

- 6.1. Die Vergütung von nexadus wird in den jeweiligen Einzelverträgen bzw. Bestellungen festgelegt. Die Vergütung kann als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Aufmaß oder Stundenaufwand vereinbart werden. nexadus ist berechtigt, abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen zu stellen oder je nach Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- 6.2. Alle in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzüge zur Zahlung fällig und verstehen sich immer zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Regelungen können im Einzelvertrag bzw. in der Bestellung festgelegt werden.
- 6.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei nexadus. Befindet sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug, ist nexadus gleichzeitig berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.
- 6.4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von nexadus anerkannten Gegenansprüchen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur berechtigt, sofern seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für etwaige Mängel im Rahmen eines Werkvertrages leistet nexadus nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 7.2. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens dreier Nacherfüllungsversuche kann der Auftraggeber weitergehende Gewährleistungsrechte wie Minderung, Rücktritt oder Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Haftungsregelungen gemäß Ziffer 8 geltend machen, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, eine Minderung der Vergütung zu verlangen.
- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

8. Haftung

- 8.1. nexadus haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet nexadus nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
- 8.2. Die Höhe für Sach- und Vermögensschäden ist zudem auf die Höhe der Versicherungssumme für diese Risiken begrenzt.
- 8.3. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen; nexadus haftet insofern insbesondere nicht für unvorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.
- 8.4. Die Beschränkungen und Begrenzungen gemäß Ziffern 8.1 – 8.3 gelten nicht für die Haftung aus Garantien, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von nexadus.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Vertragsausführung bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt für solche geschäftlichen oder betrieblichen Tatsachen, die von einem der beiden Vertragspartner als vertraulich gekennzeichnet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht unabhängig vom Bestand eines Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung beginnt mit der Angebotsphase vor Beginn eines Projektes.
- 9.2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:
- zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig waren,
 - vom empfangenden Vertragspartner im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet wurden,
 - zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz der empfangenden Partei waren,
 - ohne Zutun der empfangenden Partei nach Erhalt offenkundig werden
 - für die der Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, die Information weiterzugeben, die andere Partei über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert hat und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen getroffen hat, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten oder
 - von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von der Vertragspartei erhalten haben.
- 9.3. nexadus ist berechtigt, als vertraulich gekennzeichnete Informationen im Rahmen der Zweckbestimmung des erteilten Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 9.4. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

10. Arbeitsergebnisse, Erfindungen, Verbesserungsvorschläge, Schutzrechte

- 10.1. nexadus überträgt alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, die aufgrund eines Rahmen- oder Einzelvertrages bzw. einer Bestellung erbracht worden sind, mit Erhalt der vollständigen vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber.
- 10.2. Rechte an Erfindungen und technischen Verbesserungen, die nexadus im Zuge der Projektabwicklung macht, werden nur gegen eine individuell zu vereinbarende Vergütung an den Auftraggeber übertragen. Muss nexadus in diesem Fall für die Inanspruchnahme eines Arbeitsergebnisses an seine Mitarbeiter eine Entschädigung nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz zahlen, so wird nexadus diese Entschädigung an den Auftraggeber weiterberechnen.
- 10.3. Die Rechte von nexadus auf eine angemessene Vergütung bzw. Vertragsanpassung bei einem auffälligen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung nach den §§ 11, 32 und 32 a UrhG bleiben unberührt.

11. Abwerbeverbot

- 11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter oder Subunternehmer von nexadus weder direkt noch indirekt in unzulässiger Weise abzuwerben, um sie im eigenen oder verbundenen Unternehmen zu beschäftigen oder zu beauftragen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht schuldet der Auftraggeber nexadus eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des zwischen Auftraggeber und abgeworbenem Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresgehaltes bzw. 20 % des zwischen Auftraggeber und Subunternehmer vereinbarten Jahresauftragswertes.
- 11.2. Im Falle einer Abwerbung durch den Auftraggeber steht nexadus daneben ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen werden

vereinbarungsgemäß vergütet. Darüber hinausgehende Erfüllungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. nexadus haftet insbesondere nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn.

12. Kündigung

Der Auftraggeber sowie nexadus sind berechtigt, Einzelverträge bzw. Bestellungen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung werden die von nexadus bis zur Beendigung des Vertrages erbrachten Leistungen vereinbarungsgemäß abgerechnet.

13. Folgen einer Vertragsbeendigung

- 13.1. Kündigt der Auftraggeber den jeweiligen Vertrag vor Vertragsbeginn oder vor dem jeweils vereinbarten Ausführungsbeginn der Leistungen, ohne dass nexadus durch vertragswidriges Verhalten Anlass zur Kündigung gegeben hat, wird eine Schadenspauschale von 20 % des vereinbarten Auftragswerts erhoben. Dasselbe gilt im Falle eines Rücktritts durch den Auftraggeber, ohne dass nexadus durch vertragswidriges Verhalten einen Grund zum Rücktritt gegeben hat.
- 13.2. Kündigt der Auftraggeber gemäß Ziffer 12 dieser AGB den jeweiligen Einzelvertrag bzw. die jeweilige Bestellung ordentlich, ohne dass nexadus durch vertragswidriges Verhalten Anlass dazu gegeben hat, werden 20 % des vereinbarten Auftragswerts als Durchschnittsschaden fällig.
- 13.3. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass nexadus gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschalen entstanden ist.

14. Sonstiges

- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bremen vereinbart. nexadus ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber bei den am Hauptsitz des Auftraggebers, am Erfüllungsort oder am Sitz der Niederlassung zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 14.2. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.